

8. Juli 2022

Medienmitteilung

US-Regierung bemängelt Steuerungleichheit von Religionsgemeinschaften in der Schweiz

Die US-Regierung bemängelt in ihrem jährlichen Report «International Religious Freedom: Switzerland» die Steuerungleichheit von Religionsgemeinschaften in der Schweiz. Explizit erwähnt werden darin die evangelischen Freikirchen, die in der Schweiz im Vergleich mit den Landeskirchen ungleich behandelt werden. Bezüglich Steuerbefreiung ist in diesem Zusammenhang im Kanton Bern ein Rekurs des Dachverbands Freikirchen.ch hängig. Die Ungleichbehandlung stellt eine Diskriminierung aufgrund der Religion dar, wie ein heute eingereichter Bericht zur Religionsfreiheit beim Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen bestätigt.

«Es bestehen Herausforderungen bezüglich der Menschenrechte für evangelisch-freikirchliche Christen», fasst Michael Mutzner als wissenschaftlicher Mitarbeiter von Christian Public Affairs (CPA) den Bericht zusammen. Dieser gemeinsame Bericht (Universal Periodic Review, UPR) der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA-RES) und dem Dachverband Freikirchen.ch wird auch von der Europäischen Evangelischen Allianz und der Weltweiten Evangelischen Allianz unterstützt. Er befasst sich auch mit dem Solidaritätsdelikt und der Steuerbefreiung für freiwillige Spenden an religiöse Vereinigungen: Der Sonderberichterstatter der Uno für Religionsfreiheit hat eine solche Möglichkeit als bewährte Praxis hervorgehoben, weil «diese Privilegien die Fähigkeit der Vereinigungen fördern, Ressourcen zu suchen, zu sichern und zu nutzen und ihre Arbeit effektiver zu gestalten». Der Sonderberichterstatter empfahl in einem anderen Bericht auch, «die finanzielle Nachhaltigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen durch verschiedene und flexible Formen der finanziellen und nicht-finanziellen Unterstützung zu stärken» und «Anreize für die Unterstützung der Arbeit des gemeinnützigen Sektors zu schaffen».

Rekurs im Kanton Bern hängig

Die Programme der Kirchen wurden in einer grossen unabhängigen Studie des Schweizerischen Nationalfonds als wichtige karitative Dienste für die Bevölkerung anerkannt. In der Schweiz erhalten die sogenannten Landeskirchen in den meisten Kantonen öffentliche Mittel. Sie sind auch automatisch steuerbefreit und Spenden können in den meisten Kantonen vom Einkommen abgezogen werden. Dies ist bei den anderen Religionsgemeinschaften nicht so. Diese müssen gegenüber der kantonalen Regierung nachweisen, dass sie unter die Kategorie der gemeinnützigen Vereine fallen. Es gibt jedoch eine zunehmende Tendenz zu einem strengeren Verständnis der von religiösen Vereinigungen ausgeübten gemeinnützigen Tätigkeiten: Wenn eine Dienstleistung eine geringfügige religiöse Dimension aufweist, wird sie automatisch als nicht gemeinnützig eingestuft. Ein Beispiel für eine solche negative Entwicklung ist seit 2019 im Kanton Bern zu beobachten. Dort führt eine neue und restriktive Auslegung von Art. 38A und 90c des Steuergesetzes dazu, dass es immer schwieriger wird, Spenden an evangelische Freikirchen von den Steuern abzuziehen. Diese Praxis des Kantons Bern wird derzeit vor der Rekurskommission angefochten. Eine solche Einschränkung ist diskriminierend, da sie nur für bestimmte Religionsgemeinschaften gilt, nicht aber für die so genannten Landeskirchen. Der Kanton Bern stellt sich auf den Standpunkt, dass nur «glaubensneutrale Dienste als ausschliesslich gemeinnützig» bezeichnet werden können. Dazu hält Peter Schneeberger als Präsident des Dachverbands Freikirchen.ch fest: «Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat in der Haltung der Gemeinnützigkeit von Freikirchen eine Praxisänderung vollzogen, ohne dafür eine gesetzliche Grundlage zu haben oder einzuführen. Den Freikirchen wird unterstellt, dass ihre Tätigkeit

nur Kultuszwecke beinhaltet. In der 'Studie zum gesellschaftlichen Engagement der Schweizer Freikirchen 2020' (1) wurde umfassend die gemeinnützige Tätigkeit von Freikirchen während der Pandemie aufgezeigt. Wir fordern darum von der Steuerverwaltung eine Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften und eine Erweiterung des Landeskirchengesetzes (2) auch für Freikirchen.»

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat zwar im Rahmen der Beratung des Landeskirchengesetzes beschlossen, auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes bis auf weiteres zu verzichten. Er will aber, dass andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften geprüft werden, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen. Es geht darum, Ungleichbehandlungen der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften leichter zu erkennen und wo möglich zu reduzieren. «In einem nächsten Schritt geht es nun darum, mehr über die Religionsgemeinschaften zu erfahren, Bereiche zu identifizieren, in denen Ungleichbehandlungen bestehen, und diese dann anzupacken», erklärt David Leutwyler, der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) des Kantons Bern.

Ungerecht verteilte Steuerbefreiung

Die US-Regierung hat in diesem Zusammenhang gerade einen Report zur Religionsfreiheit in der Schweiz veröffentlicht (3) und hält fest: «Die Verfassung garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sowohl die Verfassung als auch das Strafgesetzbuch verbieten die Diskriminierung einer Religion oder ihrer Mitglieder.» Thematisch beleuchtet der Bericht dies anhand der «finanziellen und sozialen Diskriminierung» von Religionsgemeinschaften in der Schweiz: «Diese ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Die meisten Kantone gewähren Religionsgemeinschaften automatisch die Steuerbefreiung, wenn sie vom Kanton finanziell unterstützt werden. Alle anderen Religionsgemeinschaften müssen in der Regel nachweisen, dass sie als gemeinnützige Vereine organisiert sind, und einen Antrag auf Steuerbefreiung bei der kantonalen Regierung einreichen müssen.» Weiter heisst es im Bericht, dass alle Kantone mit Ausnahme von Genf, Neuenburg, Tessin und Waadt mindestens eine der vier Religionsgemeinschaften - römisch-katholisch, christkatholisch, protestantisch oder jüdisch - finanziell unterstützen, weil sie von den Kantonen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt wurden. Diese öffentliche Unterstützung erfolgt durch Mittel, die durch eine obligatorische Kirchensteuer von registrierten Kirchenmitgliedern und in einigen Kantonen auch von Unternehmen erhoben werden. Der Bericht spricht die Ungerechtigkeit an: «Nur Religionsgemeinschaften, die als Staatskirchen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, haben Anspruch auf Mittel aus der Kirchensteuer, und kein Kanton hat andere Religionsgemeinschaften als diese vier anerkannt.» Die Zahlung der Kirchensteuer ist in den Kantonen Tessin, Neuenburg und Genf freiwillig, während in allen anderen Kantonen Personen, die die Kirchensteuer nicht zahlen wollen, aufgefordert werden können, aus der religiösen Einrichtung auszutreten: «Der Kanton Waadt ist der einzige Kanton, der keine Kirchensteuer erhebt, obwohl die protestantische und die römisch-katholische Kirche nach wie vor direkt über das Budget des Kantons subventioniert werden. Alle anderen Religionsgemeinschaften finanzieren sich ausschliesslich durch Spenden ihrer Mitglieder oder aus dem Ausland.»

(1) https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2021/06/Studie_Diakonie_Freikirchen_Einzelseiten_fv.pdf

(2) https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/410.11

(3) www.state.gov/reports/2021-report-on-international-religious-freedom/switzerland/

Freikirchen Schweiz

Freikirchen.ch ist der Dachverband der Freikirchen und christlicher Gemeinschaften in der Schweiz. Er ist ein nationaler Kirchenverband mit 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Zusammen mit dem Réseau évangélique suisse (RES) vertreten die Freikirchen in der Schweiz rund 1000 Kirchen. Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche Schweiz versteht sich der Dachverband Freikirchen.ch als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen.

Als Hintergrund: Das Nationale Forschungsprogramm «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58 - https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2016/06/NSF_Studie_Freikirchen-Kopie.pdf) hat für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. Davon entfallen 261'510 (37,9%) auf katholische Gemeinden, 200'790 Personen (29,1%) gehen in einen freikirchlichen Gottesdienst, 96'600 Personen (14%) sind in reformierten Kirchen und 72'450 Personen (10,5%) in muslimischen Versammlungen. Mehr auf www.freikirchen.ch.

Weitere Informationen:

Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch, Dachverband der Freikirchen und christlichen Gemeinschaften, Büro: +41 62 832 20 18 Mobil: +41 79 272 96 46 E-Mail: peter.schneeberger@feg.ch